

Betriebsatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe

Auf Grund der §§ 98 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) jeweils in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Betriebsatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe in Heilbad Heiligenstadt beschlossen:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Eichsfelder Kulturbetriebe werden als Eigenbetrieb des Landkreises Eichsfeld geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die:
 - Betreibung des Eichsfelder Kulturhauses für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art;
 - Betreibung der Eichsfelder Musikschule als Bildungseinrichtung zur musikalischen Ausbildung und Förderung;
 - Unterstützung der übergemeindlichen Kulturarbeit auf Kreisebene;
 - Organisation und Durchführung eigener kultureller Projekte im Kreisgebiet.
- (3) Die Eichsfelder Kulturbetriebe sind ein wirtschaftlich ausgerichteter Betrieb gewerblicher Art. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Landkreis Eichsfeld erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Eichsfelder Kulturbetriebe.
- (5) Bei einer Auflösung des Eigenbetriebes findet eine Rückführung des gesamten Vermögens in den Haushalt des Landkreises Eichsfeld statt.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Werkleitung und ihre Aufgaben

- (1) Für den Eigenbetrieb wird durch den Kreistag eine Werkleitung bestellt, sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit in der ThürKO, der ThürEBV und dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, dass der Eigenbetrieb der Zweckbestimmung des § 1 entsprechend und wirtschaftlich geführt wird.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages vor. Der Kreistag gibt der Werkleitung die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung vertritt den Landkreis Eichsfeld in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Werkleitung unterrichtet den Landrat und den Werkausschuss mindestens halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele.
- (6) Die Werkleitung stellt den Haushaltsplan für den Eigenbetrieb auf.
- (7) Die Werkleitung stellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf und legt diesen dem Landrat und dem Werkausschuss vor.

§ 3

Der Werkausschuss

- (1) Der vom Kreistag gebildete Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb gemäß § 76 ThürKO. In seiner Aufgabenerfüllung als Werkausschuss ist er ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO.
- (2) Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Bestimmungen der ThürKO, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) An den Sitzungen des Werkausschusses nehmen mit beratender Stimme der zuständige Beigeordnete/Dezernent – soweit er nicht mit der Vertretung des Landrates im Ausschuss beauftragt ist – und die Werkleitung teil. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zu hören.

§ 4

Zuständigkeiten des Werkausschusses

Der Werkausschuss entscheidet selbstständig über folgende Angelegenheiten:

- a. Festsetzung der allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen;
- b. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 13.000,- Euro;
- c. Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen des Finanzplans, soweit diese im Einzelfall 10 %, mindestens jedoch 5.200,- Euro, des im Finanzplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten;
- d. Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen mit einem Gesamtwert von mehr als 41.000,- Euro bei Lieferungen und Leistungen nach der VOL und von mehr als 52.000,-Euro bei Leistungen nach der VOB;
- e. Abschluss anderer Verträge von grundsätzlicher Bedeutung;
- f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert von über 41.000 Euro;
- g. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der „Dienstanweisung über das Rechnungswesen nach § 31 ThürGemHV-Doppik“, wobei an die Stelle des Kreisausschusses der Werkausschuss und an die Stelle des Amtsleiters die Werkleitung tritt.

§ 5

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des § 101 Abs. 3 ThürKO entscheidet der Kreistag ausschließlich nach Vorberatung im Werkausschuss über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:
 - a. Bestellung der Werkleitung;
 - b. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes des Eigenbetriebs;
 - c. Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlussprüfung;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes, Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats;
 - e. Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Betriebsverlustes;
 - f. Erhöhung des Eigenkapitals oder Entnahme von Eigenkapital durch den Landkreis;
 - g. Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 - h. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
 - i. Änderung der Rechtsreform.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6

Zuständigkeiten des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und aller weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Ein- und Umgruppierung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes finden die §§ 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO Anwendung.
- (2) Die Personalangelegenheiten sind im Rahmen der jährlich vom Kreistag in Verbindung mit dem Haushaltsplan des Eigenbetriebs zu beschließenden Stellenübersicht zu regeln.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen

Die Werkleitung kann im Einverständnis mit dem Landrat Fachdienststellen der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes, Unterschriftsbefugnisse

- (1) Die Werkleitung vertritt für den Landrat den Landkreis in Angelegenheiten, für die sie nach § 2 dieser Satzung zuständig ist. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Landrat den Landkreis.
- (2) Besteht die Werkleitung nur aus einer Person, kann diese einen Bediensteten des Eigenbetriebes mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Der Schriftverkehr wird unter dem Namen „Eichsfelder Kulturbetriebe“ geführt. Die Werkleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, andere Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“. In Angelegenheiten, in denen der Landrat zuständig ist, wird der Schriftverkehr unter der Bezeichnung „Landkreis Eichsfeld – Eichsfelder Kulturbetriebe“ geführt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Landkreis Eichsfeld verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Landrat oder seinem Vertreter unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 11

Eigenbetriebsvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb ist gemäß § 5 ThürEBV finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital für den Eigenbetrieb wird auf 25.600,- Euro festgesetzt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte

- (1) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der geltenden Fassung.

Für die Betriebsführung des Eigenbetriebs gelten diese Bestimmungen analog.
- (2) Der Jahresabschluss wird entsprechend der Bestimmungen der ThürEBV und der ThürGemHV-Doppik von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Kreiskasse verbundene Sonderkasse.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe vom 01.01.2002 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.01.2019
Landkreis Eichsfeld

(Siegel) Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 03 vom 22.01.2019 bekannt gemacht.